

Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände für Konsumenten - Pflichten des Händlers

Das Pyrotechnikgesetz, BGBl I 131/2009 idF 32/2018, - folgend kurz PyroTG - verpflichtet den Händler dahingehend, dass er nur entsprechend gekennzeichneter pyrotechnischer Gegenstände/Sätze bereitstellen darf. Unter „Bereitstellen“ versteht man jede entgeltliche und/oder unentgeltliche Abgabe der Gegenstände zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung - § 25a Abs. 1 PyroTG.

Entsprechend gekennzeichnet bedeutet, dass die in den §§ 22 (Anbringen CE-Kennzeichen) und 24 (Kennzeichnung anderer pyrotechnischer Gegenstände/Sätze) genannten Zeichen, Nummern, Bezeichnungen, Hinweise etc. vorhanden sein müssen.

Der Händler hat sich regelmäßig durch stichprobenartige Überprüfungen zu vergewissern, ob diese Voraussetzungen vorliegen; also die geforderten „Kennzeichnungen“ vorhanden sind. Eine weitergehende Prüfung - insbesondere dahingehend ob die angebrachten Kennzeichnungen, Nummern etc. auch inhaltlich richtig sind - normiert das Pyrotechnikgesetz nicht. Diese Verpflichtung trifft den Hersteller/Importeur.

Nur für den Fall entsprechender Verdachtsmomente wäre der Händler nach § 25a Abs. 2 PyroTG von sich aus verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Verdachtsmomente sind etwa, wenn der Gegenstand nicht den Sicherheitsanforderungen oder harmonisierten Normen entspricht, keine korrekte CE-Kennzeichnung aufweist, keine, falsche oder nicht alle erforderlichen Kennzeichen trägt und auch dann, wenn eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation in deutscher Sprache fehlen! In diesen Fällen darf der Händler das Produkt nicht mehr verkaufen bzw. muss es zurücknehmen bzw. zurückrufen und darüber auch die Behörden sowie den Hersteller oder Importeur informieren.

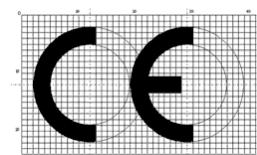
Seit Juli 2017 dürfen nur mehr Produkte mit CE-Zeichen verkauft werden!

Das CE-Zeichen

bescheinigt die Konformität des Produkts mit den rechtlichen Anforderungen; das CE-Zeichen (2 identische Ringflächen, die sich exakt einmal überschneiden) sieht wie folgt aus:



schematische Darstellung:



Die CE-Kennzeichnung hat grundsätzlich auf dem Produkt zu erfolgen (sichtbar, dauerhaft und lesbar), nur falls dies nicht möglich ist (kein Platz), ist das CE-Zeichen auf der Verpackung und der Gebrauchsanleitung und der Sicherheitsinformation anzubringen (§ 22 Abs. 1 PyroTG). Hinter dem CE muss nur dann eine 4-stellige Nummer (Code der Benannten Stelle) angeführt sein, wenn für die Baumusterprüfung und für das anschließende Qualitätssicherungsverfahren zwei unterschiedlich benannte Stellen verantwortlich sind.

Von diesem „echten“ CE-Zeichen sind Fälschungen zu unterscheiden, die beispielsweise zu erkennen sind an einem zu langen Mittelstrich des „E“, an zu kleinen bzw. zu großen Abständen zwischen den Buchstaben (Ringflächen schneiden sich nicht). Hier ein paar Beispiele für falsche Zeichen, die man meist unter dem Begriff „Chinese Export“ kennt.



Stellen Sie solche Zeichen auf einem Ihrer Produkte fest, so müssen Sie entsprechende Maßnahmen ergreifen - siehe weiter oben!

Beispiel für Kennzeichnung eines pyrotechnischen Gegenstandes (Raketen) mit den erforderlichen Angaben nach § 24 PyroTG:



1 - Kontaktangaben Hersteller/Importeur

2 - Name und Typ (zB Rakete, Batterie ...) des Gegenstandes

2a - Registrierungsnummer (wird von der benannten Stelle zugewiesen)

2b - CE-Zeichen inkl. der Kennnummer der benannten Stelle (für Qualitätssicherungsverfahren)

2c - Produkt-, Chargen-, und Serienummer des Artikels

3 - Altersgrenze

4 - jeweilige Kategorie

5 - Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation inkl. erforderlicher Mindestinformation (hier: „Nur im Freien verwenden + Mindestsicherheitsabstand“)

Sicherheitshinweise und Gebrauchsanleitung

1. Dieses Produkt darf nur ungeöffnet in dieser Originalverpackung aufbewahrt und abgegeben werden.
2. Nur im Freien verwenden! Mindestabstand zu Zuschauern, Gebäuden und brennbaren Materialien mindestens 35 Meter.
3. Rakete erst unmittelbar vor der Verwendung aus der Verpackung entnehmen.
4. Die Abschlussrichtung ist so zu wählen, dass diese in Richtung freies Gelände und von den Zuschauern oder gefährdeten Objekten abgewandt ist. Windrichtung beachten!
5. Über der Abschlussvorrichtung dürfen sich keine Hindernisse befinden. Keine Körperteile über die Rakete halten!
6. Rakete mit dem Leitstab (Raketenstab) in ein Rohr oder eine andere standfeste Abschlussvorrichtung stellen, so dass die Rakete ungehindert frei aufsteigen kann. NIEMALS den Leitstab (Raketenstab) in den Schnee oder die Erde stecken. NIEMALS den Leitstab (Raketenstab) beim Zünden in der Hand halten. Raketen immer einzelnen zünden!!
7. Die Zündschnurabdeckung (Schutzkappe) neben dem Leitstab (Raketenstab) nach unten abziehen, die Zündschnur um 90 Grad seitlich wegbiegen und seitlich stehend am äußersten Ende anzünden und sich sofort mindestens 8 Meter mit dem Rücken zur Rakete gerichtet entfernen. Bei Versagern mindestens 15 Minuten warten und keinen weiteren Anzündversuch unternehmen.
8. LAGERUNG: Für die Lagerung wird seitens des Importeurs keine Haftung übernommen. Grundsätzlich gilt, nur in Originalverpackung sowie trocken und für Kinder und Jugendliche unerreichbar aufzubewahren!
9. Pyrotechnische Gegenstände könnten durch unsachgemäßen Transport Beschädigungen aufweisen. Defekte pyrotechnische Gegenstände oder Fehlerquellen sind beispielsweise: (an)gebrochener Leitstab (Raketenstab), geknickte Raketenhülse, ausgelaufenes Pulver, abgelöste Effektkörper oder Einzelteile, die lose in der Verpackung liegen. Defekte pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht verwendet werden. Diese der Verkaufsstelle zurückgeben.

6 - Nettoexplosivstoffmasse

Falls auf dem pyrotechnischen Gegenstand **nicht genügend Platz** für die obigen Kennzeichnungen vorhanden ist, dann müssen diese Informationen auf der **kleinsten Verpackungseinheit** angebracht werden; § 24 Abs. 5 PyroTG.

Die Kennzeichnung hat durch den Hersteller/Importeur zu erfolgen und ist erforderlich, dass in Österreich in Verkehr gebrachte und an Endverbraucher verkaufte pyrotechnische Gegenstände in **deutscher Sprache** richtig, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet werden; § 24 Abs. 1 PyroTG. Den Händler trifft die umseits dargestellte Prüfpflicht!